

Mitteilungsvorlage öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Bezirksvertretung Walsum	28.08.2014	Kenntnisnahme
Umweltausschuss	15.09.2014	Kenntnisnahme

Betreff

Beantwortung der Anfrage der Fraktion B90/Die Grünen vom 16.01.2014 (DS 14-0083 Bezirksvertretung Walsum) und vom 27.01.2014 (DS 14-0127 Umweltausschuss) hier: "Stromtrasse (Höchstspannungs-Freileitung) Pkt. Ackerstr.(Fahn) - Pkt. Mattlerbusch"

Inhalt der Mitteilung

Die sechs Fragen sind von der Verwaltung, die nicht Genehmigungsbehörde ist, nicht zu beantworten gewesen. Daher hat die Verwaltung die Bezirksregierung Düsseldorf um Unterstützung gebeten. Diese wiederum war für die Beantwortung der Frage 3 auf die Antragstellerin angewiesen.

Antworten der Genehmigungsbehörde bzw. der Antragstellerin

Frage 1:

Warum wurde die "Aufrüstung" dieser Trasse in einem vereinfachten Verfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung (angeblich nicht vorgeschrieben) durchgeführt?

Zum UVP-Verzicht:

Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften ist im vorliegenden Fall auf eine UVP zu verzichten. Es handelt sich um ein Vorhaben, welches als Fall unwesentlicher Bedeutung genehmigt werden kann. Diese Möglichkeit wurde seitens der Vorhabenträgerin genutzt und bei der Planfeststellungsbehörde entsprechend beantragt.

Liegt der Planfeststellungsbehörde ein Antrag eines Vorhabenträgers vor, wird dieser zunächst hinsichtlich der UVP-Pflicht geprüft. Wird dabei (entsprechend Anlage 1 des UVPG) der X-Schwellenwert von 15 km und einer Nennspannung von 220 kV oder mehr nicht erreicht, so entfällt die formale UVP-Pflicht. Entsprechend § 3c UVPG ist sodann eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls oder eine allgemeinen Vorprüfung vorzunehmen, in deren Ergebnis die bedingte UVP-Pflicht festgestellt werden kann, so das Vorhaben gewissen Voraussetzungen entspricht. Eine bedingte UVP-Pflicht ergibt sich hieraus nur, „wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien

trotz seiner geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären“.

Wegen der geringen Größe war im vorliegenden Fall entsprechend UVPG Anlage 1 Nr. 19.1.4 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im vorliegenden Fall gab es bzgl. der Antragsunterlagen und der Methodik weder seitens der beteiligten Behörden noch der Planfeststellungsbehörde Beanstandungen formaler Art.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin sowie der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden die Entscheidung getroffen, dass einem UVP-Verzicht zugestimmt werden kann, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können. Diese Entscheidung wurde im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Zum TÜV-Gutachten

Warum liegt das von der Firma Amprion zu erbringende und im Behördenbeteiligungsverfahren von der Stadt Duisburg geforderte TÜV-Gutachten über die Abstandswerte zu der benachbarten Wohnbebauung nicht vor?

Die Vorhabenträgerin holt im Freistellungsverfahren alle Genehmigungen, Befreiungen, etc. eigenständig ein und legt sie gebündelt der Planfeststellungsbehörde zur Entscheidung vor.

Die Stadt Duisburg hat während des Verfahrens eine Vielzahl von Stellungnahmen abgegeben. Eine Stellungnahme, in welcher ein TÜV-Gutachten gefordert wurde, liegt der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht vor.

Erläuterung:

Der Genehmigungsbehörde ist die Forderung eines TÜV-Gutachtens nicht bekannt, da der Stadt noch vor der Weiterleitung der Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Grün an die Bezirksregierung von der Amprion GmbH nachgewiesen worden ist, dass die Grenzwerte gemäß Anhang 2 der 26. BImSchV vom 07.01.2013 eingehalten werden.

Frage 2:

Weshalb wurden in diesem Zusammenhang aus Planfeststellungssicht lediglich die Eingriffe in Natur und Boden, nicht aber die gesundheitlichen Auswirkungen auf die Menschen geprüft?

Wie bereits oben erwähnt, wurde im vorliegenden Fall seitens der Vorhabenträgerin eine Freistellung nach § 43 f EnWG beantragt. Voraussetzung hierfür war die UVP-Verzichtserklärung durch die Planfeststellungsbehörde. Entsprechend UVPG (Anlage 1) bedurfte es hier einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Die Größe des Vorhabens bestimmt die Art und somit auch die Tiefe der Durchführung der Vorprüfung (siehe Beantwortung Frage 1). Auf dieser Planungsebene wird lediglich eine überschlägige Prüfung durchgeführt, um einschätzen zu können, ob mindestens ein Schutzgut betroffen ist und für dieses erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. Den eingereichten Unterlagen der Vorhabenträgerin (siehe Anlage 6, Vorprüfung des Einzelfalls S. 14) ist zu entnehmen, dass die Vorhabenträgerin das Schutzgut Mensch entsprechend der zu diesem Zeitpunkt notwendigen Bearbeitungstiefe ausreichend berücksichtigt hat.

Eine Prüfung der gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen hat also stattgefunden und wurde von keinem der Beteiligten im Verfahren beanstandet.

Frage 3:

Unter Berücksichtigung der gesetzlich (§ 26 BImSchV) vorgegebenen Grenzwerte von 100 Mikrottesla ist zu fragen:

a) Wie ist der Verlauf (Stärke) der elektrischen und magnetischen Wechselfelder bezüglich der Wohnräume und der sensiblen Standorte (unter der Leitung bis zu einem Abstand von 150 m bzw. anderer Abstand) in Schritten von 5 Metern für eine durchschnittliche Stromstärke?

b) Welche technischen Maßnahmen wurden unternommen, um die Belastungen durch magnetische Wechselfelder zu minimieren?

Hier erfolgt die Beantwortung durch die Vorhabenträgerin:

Die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte von 5 kV/m für das elektrische und 100 Mikrottesla für das magnetische Feld bei Niederfrequenzanlagen werden derzeit eingehalten. Auch im zukünftigen Betriebszustand nach der bereits erfolgten Umbeseilung unserer 110- / 220- / 380-kVHöchstspannungsfreileitung Pkt. Ackerstr. – Pkt. Mattlerbusch werden die Anforderungen der 26. BImSchV erfüllt. Für interessierte Anwohner der o.g. Freileitung berechnen wir gerne auf Anfrage die Feldwerte für das jeweilige Grundstück.

Anmerkung der Verwaltung: Interessierte wenden sich bitte direkt an die Amprion GmbH in Dortmund.

Frage 4:

Beabsichtigt die Verwaltung bzw. die Bezirksregierung dem Beispiel der Stadt Dortmund zu folgen, wo kürzlich aufgrund ähnlicher Vorkommnisse in 3 Stadtbezirken durch einen Ratsbeschluss nunmehr stadtweit ein Messprogramm aufgelegt wurde, welches u. a. die Häuser ermittelt, die sich in einem bedingt durch die Aufrüstung auf 380 kV jeweils 180 m breiten (insgesamt beidseitig 360 m breiten) Korridor befinden?

Wie bereits bekannt, ist das Vorhaben durch die Vorhabenträgerin als Freistellung gem. § 43f EnWG beantragt worden.

Das Verfahren ist abgeschlossen. Durch die Bezirksregierung Düsseldorf wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen. Im Verfahren gab es kein Verlangen eines beteiligten Trägers öffentlicher Belange, der ein solches Vorgehen forderte.

Frage 5:

Ist es seitens der Verwaltung und Genehmigungsbehörde angedacht, bedingt durch vorerwähnte Lärm- und Elektromogbelastungen die Betreiberfirma Amprion zu zusätzlichen Felderberechnungen aufzufordern?

Nein, das Verfahren ist abgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen. Eine zusätzliche Berechnung wurde auch von keinem beteiligten Träger öffentlicher Belange gefordert. In ihrer Stellungnahme per Mail vom 30.07.2013 teilte die Stadt Duisburg mit, dass der geforderte Nachweis zur Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV seit dem 29.07.2013 dem Amt 31 vorliege. Des Weiteren habe eine Prüfung ergeben, dass danach von Seiten des Immissions- und Gesundheitsschutzes (31-11) keine weiteren Bedenken bestehen oder Nachweise erforderlich sind.

Frage 6:

Trifft die Aussage zu, dass die Firma Amprion und RWE lt. eines Genehmigungsbescheides aus den 1970er Jahren durch Freistellungsbescheid Sonderrechte gem. § 49 ENWG genießt und sich seit dieser Zeit deshalb nicht an die aktuellen menschen- und umweltfreundlicheren Vorschriften des § 26 BImSchV halten muss?

Nein, dem ist nicht so.

Mit Schreiben vom 22.11.2011 teilte die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin mit, dass diese Zubeseilung eben nicht unter die Nichtbeanstandungserklärung des Ministeriums für Wirtschaft Mittelstand und Technologie vom 05.03.1987 fällt, nach der entsprechend § 4 EnWG (von 1935) Anzeigeverfahren ohne erneuten Antrag nach aktuellem EnWG gebaut werden dürften. Auch wenn diese Nichtbeanstandungserklärung gelten würde, müsste die Vorhabenträgerin die nach geltendem Recht erforderlichen einzelnen Genehmigungen einholen, z.B. bei der ULB eine Eingriffs- und Ausgleichsberechnung. Der Unterschied ist nur, dass die Prüfung entfallen würde, ob ein konzentriertes Verfahren (Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren) entsprechend EnWG einzuleiten wäre.

Gender Mainstreaming-Relevanz

Ja

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung erfolgt im Kontext der Drucksache, ggf. als Anlage zur Drucksache. (Dabei müssen z.B. Planungskriterien, Verordnungen, Rechtsgrundlagen, Richtlinien etc., die dem Vorschlag zu Grunde liegen, genannt werden. Wird eine auffällige Abweichung zwischen den Geschlechtern deutlich, ist diese hervorzuheben, zu analysieren und es ist darzulegen, wie die geschlechtsspezifischen Unterschiede berücksichtigt wurden.)

Nein

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung entfällt aus folgenden Gründen:

aus dem Sachverhalt ergeben sich keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.